Aktuelles zur bAV und Zeitwertkonten

Neuer Rechnungszins für die HGB-Bilanz

Vergangene Woche hat das Bundeskabinett beschlossen, dass Altersversorgungsverpflichtungen in der HGB-Bilanz zukünftig anhand des durchschnittlichen Marktzinses der letzten 10 statt der letzten 7 Jahre abgezinst werden sollen.

Der neue Durchschnittszins soll für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 verbindlich, für Bilanzen zum Stichtag 31.12.2015 freiwillig anwendbar sein. Der Unterschiedsbetrag der nach alter und neuer Regelung bewerteten Pensionsrückstellungen soll einer „Ausschüttungssperre" unterliegen. Damit würden zukünftig Doppelberechnungen erforderlich. Die neuen Regelungen könnten im März in Kraft treten, sofern Bundestag und Bundesrat ohne Änderungen zustimmen.

Bedeutung für die Praxis:

- Der Zinssatz zum Bilanzstichtag 31.12.2015 würde von 4,53 % in 2014 auf ca. 4,3 % statt 3,89 % absinken. Der rein auf Zinseffekten basierende Anstieg der Pensionsrückstellungen würde so um ca. 65 - 70 % gebremst. Das Problem steigender Rückstellungen würde nur in die Zukunft verschoben.
- Daher sollten allenfalls Unternehmen das Wahlrecht für die Bilanz zum 31.12.2015 nutzen, denen ansonsten eine Überschuldung droht. Viel wichtiger ist in diesem Fall aber, die Zusage zu reduzieren. Nur so wird unabhängig von der Zinsentwicklung eine dauerhafte (Bilanz-) Entlastung erreicht.
- Alle anderen Unternehmen sollten auf das Wahlrecht verzichten und Rückstellungsberechnungen nicht aufgrund der aktuellen Entwicklung aufschieben. Denn: Selbst wenn das Wahlrecht für die 2015er-Bilanz genutzt würde, müssten Pensionsrückstellungen aufgrund der Ausschüttungssperre mit dem 7-Jahres-zins bewertet werden.
- Prognoserechnungen für zukünftige Bilanzstichtage sollten dagegen den voraussichtlich geltenden 10-Jahres-Zinssatz berücksichtigen. Deshalb sollten solche Berechnungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zurückgestellt werden.

Aktuelles zur Bilanzierung von Zeitwertkonten

Steuerrückstellungen für Wertguthaben, die sich ohne Garantieverzinsung analog einer externen Kapitalanlage entwickeln, müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht abgezinst werden.

Viele Arbeitgeber garantieren bei einer Anlage der Wertguthaben z. B. in Fonds nur die eingezahlten Beträge und das Wertguthaben entwickelt sich gemäß des Fonds („wertpapiergebundenes Zeitwertkonto mit Nominalwertgarantie"). Oft verlangen Betriebsprüfer dann mangels Verzinslichkeit des Wertguthabens eine Abzinsung der Verpflichtungen aus dem Zeitwertkontenmodell. Dazu das BMF in einer Mail an diverse Verbände: Eine Abzinsung entfällt, wenn die Kapitalanlage durch einen externen Dritten unter Ausschluss der Rückführung geführt wird (§ 7e Abs. 2 S. 1 SGB IV).

Bedeutung für die Praxis:

- Bei einem zur Insolvenzsicherung eingerichteten Treuhandmodell sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, eine Abzinsung muss nicht vorgenommen werden.
- Unklar ist, ob auch eine Verpfändung von Fondsanteilen bei wertpapiergebundenen Zeitwertkonten ausreicht, um die Abzinsung abzuwenden. Zwar ist eine Verpfändung neben dem Treuhandmodell als „gleichwertiges Sicherungsmittel" nach § 7e Abs. 2 SGB IV anerkannt, der Arbeitgeber bleibt jedoch Eigentümer der Fondsanteile.
- Ein BMF-Schreiben zum Thema soll noch verfasst werden. Unternehmen mit wertpapiergebundenen Zeitwertkonten, von denen nach Betriebsprüfung eine Abzinsung verlangt wird, sollten gegen den Prüfbescheid mit Verweis auf das ausstehende BMF-Schreiben Widerspruch einlegen.
- Für Modelle mit Versicherungsrückdeckung gilt: Die Frage der Abzinsung stellt sich schon deshalb nicht, weil der Versicherer eine Garantieverzinsung des Wertguthabens gewährt.

febs Consulting GmbH | Am Hochacker 3 | 85630 Grasbrunn/München
Tel.: (089) 890 42 86-0 | Fax: (089) 890 42 86-50 | www.febs-consulting.de
Sitz: Grasbrunn (AG München - HRB 156946) | USt-IdNr.: 241755989
Geschäftsführer: Manfred Baier, Markus Keller

Aktuelle Seminare der febs-Akademie

Die aktuellen Urteile, sowie deren Bedeutung für die Praxis besprechen wir unter anderem in folgenden Seminaren:

- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Arbeitgeber“ am 23.02.2016
- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Produktanbieter und Berater“ am 01.03.2016
- „Praktische Einführung von Zeitwertkonten“ am 26.04.2016

Alle Details, sowie unser aktuelles Seminarprogramm mit den Terminen für weitere praxisorientierte Seminare finden sie unter www.febs-consulting.de/akademie.

Ihr Ansprechpartner

Markus Keller
Geschäftsführer
markus.keller@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München